

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene Ganztagsgrundschulen in der Stadt Vreden

Vom 10. Juni 2005

Ändernde Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule Tritt am 01.08.2010 in Kraft	17.03.2010	26.04.2010	Überschrift §1 Satz 1 § 4 Satz 3	geändert geändert neu gefasst
2.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule Tritt am 01.08.2018 in Kraft	15.12.2017	15.01.2018	§ 4 Satz 2 und 3 sowie Ergänzung der Sätze 4 -6	geändert ergänzt
3.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule Tritt am 01.08.2019 in Kraft	02.07.2019	04.07.2019	§§ 2 - 6	neu gefasst
4.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule Tritt am 01.08.2020 in Kraft	19.02.2020	11.03.2020	§ 1	neu gefasst

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 hat der Rat der Stadt Vreden am 11. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsgrundschule in den Grundschulen

- (1) Die Stadt Vreden richtet an der St. Norbert-Schule, der St. Marien-Schule und an der Hamaland-Schule Offene Ganztagsgrundschulen ein. Weitere Offene Ganztagsgrundschulen können errichtet werden.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule werden durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagsgrundschule kann in den Ferien geschlossen sein.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an der Schule teilnehmen, an der dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich bei der Schule oder dem Schulträger mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung der Personensorge für das Kind,
 - b) Wechsel der Schule,
 - c) einer durch die Schulleitung festgestellten Ausnahme.

Ebenso ist eine unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zum 01.10. oder 01.02. möglich.

- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Vreden von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule haben die Personensorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im vorgenannten Sinne sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Dabei gilt folgende Staffelung:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.271 €	13 €
bis 24.542 €	32 €
bis 36.813 €	64 €
bis 49.084 €	96 €
ab 49.084 €	128 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagsgrundschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind der monatliche Mindestbeitrag zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (5) Bei Aufnahme und danach haben die Personensorgeberechtigten der Stadt Vreden schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Zur Begleichung der Beiträge ist der Stadt Vreden ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bei der Stadt Vreden bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Vorlage der Einkommensnachweise neu festgesetzt. Rückwirkende Änderungen, die zu geringeren Elternbeiträgen führen, sind nach rechtsgültigem Bescheid nicht mehr möglich.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Vreden erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Vreden festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Er wird durch die Stadtkasse Vreden aufgrund eines erteilten Lastschriftmandates oder einer erteilten Abtretungserklärung eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die letzte Veröffentlichung bezüglich einer Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene Ganztagsgrundschulen in der Stadt Vreden erfolgte im Amtsblatt der Stadt Vreden Nr. 6/2020 ausgegeben am 25. 03.2020.